

RS Verg 2007/8/7 N/0065-BVA/15/2006-75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 litc

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Die staatliche Leitungsaufsicht über eine Einrichtung konkretisiert sich darin, dass der Staat die Entscheidungen der Einrichtung in Bezug auf öffentliche Aufträge zumindest mittelbar beeinflussen kann. Eine bloß nachprüfende Kontrolle der Leitung bzw. eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle ex post vermögen dies nicht zu vermitteln. Hingegen können aktive Aufsichtsbefugnisse, die die Geschäftspolitik der Einrichtung betreffen – etwa eine Kontrolle des Jahresabschlusses und der laufenden Gebarung – sofern diese eine ständige Kontrolle implizieren, eine vergaberechtlich relevante enge Bindung mit der öffentlichen Hand bewirken. Keine Rolle spielt, ob die Leistungsaufsicht über privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Instrumente verwirklicht wird.

Entscheidungstexte

- N/0065-BVA/15/2007-75
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.2007 N/0065-BVA/15/2007-75

Schlagworte

Staatliche Aufsicht über die Leitung; mittelbare Entscheidungs- beeinflussung; ständige Kontrolle; aktive Aufsichtsbefugnisse

Dokumentnummer

VERGR_20070807_N_0065_BVA_15_2007_75_10

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>